

GEBÜHRENTARIF

für die

STADTKANZLEI

und die

EINWOHNERKONTROLLE

vom 24. Mai 1994

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Gebührenpflicht, Auslagen	2
§ 2 Vorschuss	2
§ 3 Fälligkeit, Haftung	2
§ 4 Verzugszins	3
§ 5 Vergütungszins	3
§ 6 Rechtsmittel	3
§ 7 Erlass.....	4
§ 8 Zahlungserleichterungen	4
§ 9 Vollstreckung	5
II. Höhe der Gebühren	5
§ 10 1. Allgemeine Gebühren	5
§ 11 2. Gebühren der Stadtkanzlei	5
§ 12 3. Gebühren der Einwohnerkontrolle	5
III. Schlussbestimmungen	6
§ 14 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 4 Abs. 6 und § 34 Abs. 2 lit. g der Gemeindeordnung
vom 16. Februar 1993 -

beschliesst:¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

*Gebührenpflicht,
Auslagen*

¹ Für Tätigkeiten und Verrichtungen der Stadtkanzlei und der Einwohnerkontrolle werden Gebühren und Auslagen nach diesem Tarif erhoben.²⁾

² Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dem Interesse an der Verrichtung zu bemessen.

³ Auslagen, wie Publikations- und Inseratekosten, Kopien, Porti, Telefongebühren und Zustellungskosten sind zusätzlich zu ersetzen.

§ 2

Vorschuss

¹ Die Amtsstelle kann für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses wird der Partei mitgeteilt, dass die verlangte Tätigkeit unterbleibt, wenn der Vorschuss nicht innert der gesetzten Frist geleistet wird.

§ 3

*Fälligkeit,
Haftung*

¹ Gebühren und Auslagen werden in der Regel sofort fällig und sind bar zu bezahlen.

¹⁾ Titel und Ingress in der Fassung gemäss GRB Nr. 2265 vom 29. April 2003

²⁾ § 1 Abs. 1 in der Fassung gemäss GRB Nr. 2265 vom 29. April 2003

² Bei Rechnungstellung werden sie mit Ablauf von 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

³ Wird eine Verrichtung auf Verlangen mehrerer Personen vorgenommen, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch.

§ 4

Verzugszins

¹ Fällige, nicht bezahlte Beträge sind zum Verzugszinssatz für die Gemeindesteuer zu verzinsen, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

² Der Verzugszins wird vom Tage nach Eintritt der Fälligkeit bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

³ Geht die Zahlung ein, ohne dass eine Betreibung erfolgt ist, und beträgt der Verzugszins weniger als 20 Franken, wird kein Verzugszins erhoben.

§ 5

Vergütungszins

¹ In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für Gemeindesteuern verzinst.

² Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

³ Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

⁴ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 10 Franken übersteigt.

§ 6¹⁾

Rechtsmittel

¹ Gegen Gebührenrechnungen kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinderatskommission der Stadt Grenchen Beschwerde erhoben werden.

² Die Gemeinderatskommission entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt der Weiterzug an kantonale Instanzen nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsverfahrens- und dem Gerichtsorganisationsgesetz.

¹⁾ § 6 in der Fassung gemäss GRB Nr. 2265 vom 29. April 2003

§ 7

Erlass

¹ Der Stadtpräsident kann auf schriftliches Gesuch hin die Gebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit privaten Anlässen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder keinen Gewinn abwerfen, ganz oder teilweise erlassen.

² Gebühren und Auslagen können vom Stadtpräsidenten ausserdem ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die zahlungspflichtige Person durch besondere Umstände, wie Naturereignisse, Todesfall, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder geschäftliche Rückschläge in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt ist und die Zahlung der Gebühr für sie eine grosse Härte bedeuten würde.

³ Gegen Entscheide des Stadtpräsidenten kann innert zehn Tagen Beschwerde bei der Gemeinderatskommission erhoben werden.

§ 8

Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die gebührenpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Stadtkanzlei den geschuldeten Betrag stunden oder Teilzahlungen bewilligen.

² Zahlungserleichterungen werden in der Regel auf längstens ein Jahr gewährt. Sie können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁴ Gegen Entscheide der Stadtkanzlei kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinderatskommission Beschwerde erhoben werden. ¹⁾

¹⁾ § 8 Abs. 4 in der Fassung gemäss GRB Nr. 2265 vom 29. April 2003

§ 9

Vollstreckung Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in diesem Reglement begründeten Forderungen auf Gebühren und Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889¹⁾ gleichgestellt.

II. Höhe der Gebühren

§ 10²⁾

1. <i>Allgemeine Gebühren</i>	Fotokopien A4 pro Stück	Fr. —.50
	Fotokopien A3 pro Stück	Fr. 1.—

§ 11³⁾

2. <i>Gebühren der Stadtkanzlei</i>	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien, Auszügen, pro Unterschrift oder Seite	Fr. 10.—
	Beurkundung von Bürgschaften gemäss Notariats-Gebührentarif	

§ 12⁴⁾

3. <i>Gebühren der Einwohnerkon- trolle</i>	Anmeldungen pro Dossier	Fr. 10.—
	Anmeldungen von Wochenaufenthalten	Fr. 20.—
	Kopien Schriftenempfangsschein	Fr. 10.—
	Erstellen von Heimatausweisen	Fr. 10.—
	Ersatz für Stimmrechtsausweis	Fr. 10.—
	Bescheinigungen aller Art, pro Stück	Fr. 10.—
	Anmeldungen für Lernfahrausweis/MFK	Fr. 10.—

¹⁾ SchKG; SR 281.1

²⁾ § 10 in der Fassung gemäss GRB Nr. 2265 vom 29. April 2003

³⁾ § 11 in der Fassung gemäss GRB Nr. 2265 vom 29. April 2003

⁴⁾ § 12 in der Fassung gemäss GRB Nr. 2265 vom 29. April 2003

Bekanntgabe von Personendaten pro Person	Fr. 6.—
Klassenzusammenkunft pro Person	Fr. 3.—
Lebensbestätigung für Rentner	Fr. 5.—
Ausserordentliche Dienstleistungen: nach Aufwand	Fr. 10.— bis Fr. 500.—
Aufforderungen zur An- und Abmeldung, zum Nachweis der Krankenversicherung, Mahnungen	Fr. 10.—
EDV-Ausdrucke für Dritte	
Grundgebühr	Fr. 20.—
pro Seite	Fr. 1.—
pro Etiketle	Fr. —.07
Erlass, Änderung und Aufhebung von Verfügungen betr. zwangsweisen Abschluss der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung	Fr. 50.—

§ 13¹⁾

III. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 24. Mai 1994 (GRB Nr. 8926).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
Rolf Enggist

Die Änderungen vom 29. April 2003 (GRB Nr. 2265) traten am 1. Mai 2003 in Kraft.

¹⁾ § 13 aufgehoben mit GRB Nr. 2265 vom 29. April 2003